

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Sektion 5  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
mailto: [WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Krems, am 5. März 2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 –  
Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018 ua  
GZ: BMBWF-43.900/0001-V/2/2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Sommer,

zunächst möchten wir uns für die Einladung, zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen, bedanken und dürfen unten ersichtlich unsere Anmerkungen hierzu übermitteln:

**zu § 2 Abs 8 Forschungsorganisationsgesetz (in der Folge FOG)**

Grundsätzlich ist die Legaldefinition der „öffentlichen Stelle“ selbstverständlich zu begrüßen. Allerdings erscheint eine solche im Rahmen eines Materielgesetzes insofern als unglücklich, als diesfalls die Qualifikation als öffentlich/privat nur im Sinne des Gesetzes erfolgen kann, innerhalb dessen die Definition formuliert wird. Eine Qualifikation als „öffentlich“ im Sinne des FOG zieht nicht dieselbe Qualifikation im Sinne des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 bzw. im weiteren Sinne der DSGVO insgesamt nach sich, sodass eine Fachhochschule z.B. im Bereich der Forschung zwar durchaus – im Sinne des FOG - als „öffentlich“ zu qualifizieren sein kann, jedoch z.B. betreffend den Bereich der Lehre, keine Anwendbarkeit der Legaldefinition vorliegt (weil keine Angelegenheit der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des FOG gegeben ist und daher auch keine Anwendung des FOG und der darin enthaltenen Legaldefinition möglich ist). In Wahrheit liegt daher durch die Definition der „öffentlichen Stellen“ im FOG keine abschließende Klärung der Frage, wie eine „öffentliche Stelle“ im Sinne der DSG bzw. der DSGVO insgesamt vor, was jedoch den Erläuterungen folgend offenbar gewollt war.

Daneben schaffen die bezughabenden Erläuterungen zusätzlich Unklarheit, wenn darin erklärt wird, dass *„die Fachhochschulstudiengänge gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, aufgrund der Aufsicht über diese gemäß § 29 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes“* als „öffentlich“ zu qualifizieren sind, da *„der zweite Spiegelstrich von § 4 Z 1 lit d IWG jedenfalls erfüllt ist“*, da die Anwendung aller unter den Spiegelstrichen dieser Bestimmung genannten Anwendungsfälle als Prämisse vorsehen: Unternehmungen, an denen Bund/Land/Gemeinde zu mehr als 50% beteiligt sind (was beispielsweise nicht auf die IMC Fachhochschule Krems GmbH zutrifft).

**zu § 5 Abs 1 Zif 3 FOG**

Gemäß § 5 Abs 1 Z 3 FOG dürfen *„Verantwortliche für Zwecke des FOG „von öffentlichen Stellen (§ 2 Z 8) und Behörden, die Register führen, gegen angemessenes Entgelt die Bereitstellung von Daten (§ 2 Z 4) innerhalb der in Art. 12 Abs. 3 DSGVO genannten Frist aus diesen Registern in elektronischer Form verlangen, wobei Namensangaben durch*

*bereichsspezifische Personenkennzeichen zu ersetzen sind, es sei denn die Namensangaben sind zur Erreichung von Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO erforderlich.“*

Bei einer Qualifikation aller Fachhochschulen i.S. von § 2 Abs 8 FOG als „öffentliche Stelle“ wären diese verpflichtet, Auskunft über allenfalls geführte Register zu geben. Dies erscheint – insbesondere im Lichte des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen als überschießend und sollte daher eine Definition dahingehend ergänzt werden, was unter einem „Register“ zu verstehen ist bzw. eine Einschränkung dahingehend vorgenommen werden, dass das dort normierte Einsichtsrecht seine Grenze in der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu finden hat.

**zu § 5 Abs 8 FOG:**

Grundsätzlich ist die Regelung des § 5 Abs 8 FOG zu begrüßen, leider lässt die derzeitige Fassung jedoch eine ausdrückliche Klärung darüber, ob/dass ein positives Votum einer Ethik-Kommission die Genehmigung durch die Datenschutzbehörde zu ersetzen im Stande ist, offen.

Angeregt wird daher eine Ergänzung der Bestimmung in der Form: *Ein positives Votum einer Ethik-Kommission ersetzt jedenfalls sowohl die Genehmigung als auch die Bestätigung der Datenschutzbehörde.*

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IMC Fachhochschule Krems GmbH



Prof. (FH) Dr. Karl Ennsfellner  
Geschäftsführer